

014 K 029/23



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**19.08.2025 um 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

das im Grundbuch von Velbert Blatt 8486 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

1.103/ 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Velbert Flur 37 Flurstück 584 Gebäude- und Freifläche Oststr. 82, groß 434 m² sowie Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche Oststraße 82, groß 385 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung und einem Kellerraum und einer Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen in den Grundbüchern von Velbert Blätter 8481 bis mit 8488 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung im 2. Obergeschoß rechts eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1966. Die Wohnfläche beträgt 70,92 m². Es handelt sich um eine Drei-Zimmer Wohnung mit Balkon. Zur Wohnung gehört eine Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Velbert, 24.04.2025